

Hinweise für Schulen für eine Anzeige nach SchulG

Gesetzliche Grundlage:

Im § 26 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen (SchulG) ist festgelegt, dass die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen besteht, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule (...). § 31 Abs. 1 SchulG regelt die Verpflichtung der Eltern: Die Eltern haben den Schulpflichtigen anzumelden und dafür zu sorgen, dass der Schüler an Veranstaltungen nach § 26 Abs. 2 teilnimmt.

Gemäß § 61 Abs. 1 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Personensorgeberechtigter seine Verpflichtungen aus § 31 Abs. 1 nicht erfüllt oder als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen nicht teilnimmt oder seine Verpflichtungen aus § 30 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 250 EUR geahndet werden.

Die Anzeigepflicht liegt bei den Schulen. Genaue Festlegungen zu Form und Umfang der Anzeigepflicht bestehen nicht. In der Verwaltungsvorschrift zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung (VwV Schulverweigerer) ist zur Anzeigepflicht Folgendes festgelegt:

„Ab dem dritten unentschuldigten Fehltag im Schulhalbjahr wird Kontakt (zum Beispiel durch ein Gespräch) mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen soll im Vorfeld des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten eine Klassenkonferenz, im Einzelfall unter Einbeziehung des Beratungslehrers, des Vertrauenslehrers oder des Schulpsychologen stattfinden. Die Schule bespricht dann mit den Erziehungsberechtigten geeignete Maßnahmen, um den Schüler zu motivieren, den Unterricht wieder regelmäßig zu besuchen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auch der Klassenelternsprecher oder Klassenschülersprecher zu dem Gespräch hinzugezogen werden. Die Schule informiert sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Schüler über Angebote der Jugendhilfe und bestehende Kooperationsstrukturen. Gleichzeitig kann die Anhörung der Erziehungsberechtigten zu beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG erfolgen. Eventuell werden nach dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG geprüft. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass im Wiederholungsfalle ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SchulG eingeleitet wird. Die Schule fertigt eine Niederschrift über das Ergebnis des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten an und leitet diese ihnen zu.

Führt das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten nicht zu einem geregelten Schulbesuch, sollte grundsätzlich nach dem fünften Tag unentschuldigten Fehlens in einem Schulhalbjahr ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SchulG eingeleitet werden. Der Schulleiter entscheidet im Einzelfall, ob das

Regionalschulamt und das zuständige Jugendamt benachrichtigt werden. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.“

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit, Verfahrensablauf:

Für die Ordnungswidrigkeitenanzeigen existiert im Landratsamt Nordsachsen ein einheitliches Formular, welches beim Ordnungsamt, Zentrale Bußgeldstelle abgefordert werden kann. Die Anzeige kann ab 3 Fehltagen erstattet werden. Grundsätzlich sollten Anzeigen für einen Zeitraum von 2 bis 3 Monaten erstattet werden. Bei Erstanzeigen können kürzere Zeiträume angezeigt werden.

Die Auflistung der Fehltag und -stunden muss getrennt voneinander erfolgen. Als Fehltag gelten alle Tage, an denen der stundenplanmäßige Unterricht vollständig versäumt wurde, unabhängig von der Gesamtanzahl der Unterrichtsstunden an diesem Tag. Fehlstunden sind einzelne versäumte Stunden eines Unterrichtstages.

Für die Bearbeitung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige ist die Angabe der bereits durch die Schule erfolgten Maßnahmen von Bedeutung. Bei bereits erfolgter Einschaltung des Jugendamtes wäre die Benennung des zuständigen Bearbeiters hilfreich.

Ab dem 14. Lebensjahr wird das Ordnungswidrigkeitenverfahren grundsätzlich gegen den Jugendlichen selbst geführt, bis zum vollendeten 13. Lebensjahr gegen den Personensorgeberechtigten.

Nach erfolgter Anhörung des Betroffenen bzw. Information des Erziehungsberechtigten wird unter Ermessensausübung über die Festsetzung einer Geldbuße entschieden.

Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach einem festgelegten Rahmen, welcher sich an den Fehlzeiten orientiert. Im Einzelfall können auch Verwarnungen mit oder ohne Verwarngeld ausgesprochen werden.

Im Wiederholungsfall bzw. bei Fahrlässigkeit erfolgt eine entsprechende Anpassung des Bußgeldes.

Nach Abschluss des Ordnungswidrigkeitenverfahrens werden die anzeigenden Schulen über den Verfahrensausgang informiert.

Bei der Vollstreckung der Geldbuße gegenüber Jugendlichen besteht die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden. Über diese Anträge entscheidet der Jugendrichter.